

Sexuelle Übergriffe: Ansprechperson für sexuelle Ausbeutung (Arbeitshilfe)

1. Aufgabe und Rolle

1.1. die primäre Aufgabe der Ansprechperson ist die Triage zwischen Betroffenen/InformantInnen

- zu Einrichtungen der Opferhilfe (Zugang zu therapeutischer und juristischer Hilfe)
- zum Personalamt des Bistums

Im Einverständnis mit den Betroffenen/InformantInnen kann die Verantwortung für den Kontakt ganz an das Personalamt abgegeben werden. Wenn das Opfer es wünscht, kann die Ansprechperson die Aufgabe der Begleitung behalten; die Rolle der Ansprechperson muss in diesem Fall neu geklärt werden. Grundsätzlich gilt, dass die Ansprechperson nicht mit Täter und Opfer gleichzeitig in Kontakt steht.

Solange die Betroffenen/InformantInnen nicht zu einer Einbeziehung des Personalamtes bereit sind, nehmen die Ansprechpersonen im Auftrag des Bistums deren Begleitung wahr mit dem Ziel, sie im Blick auf eine Klärung des Vorgehens zu stützen.

Grundsätzlich gilt das Berufsgeheimnis. Informationen werden nur im Einverständnis mit den Betroffenen oder InformantInnen weitergegeben. Mit ihrem Einverständnis werden Kontakte zu den oben genannten Stellen geknüpft und die Personen auf Wunsch und solange es sinnvoll ist begleitet.

1.2. Die Ansprechpersonen werden beratend einbezogen in die Entwicklung eines Konzeptes zum Umgang mit dem Problem sexueller Ausbeutung in der Seelsorge auf Bistumsebene. Die konkreten Erfahrungen der einzelnen und der Erfahrungsaustausch in der Gruppe fliessen in konzeptionelle Überlegungen ein.

2. Rechte und Pflichten

- Die Ansprechpersonen erhalten vom Bistum eine Entschädigung auf Honorarbasis. Je nach Arbeitssituation wird eine Vereinbarung mit der Ansprechperson direkt unter Einbezug ihrer Anstellungsbehörde getroffen. Spesen werden nach Aufwand entschädigt.
- Die Ansprechpersonen haben bei Bedarf ein Anrecht auf stützende Massnahmen.
- Die Ansprechpersonen treffen sich zwei- bis dreimal pro Jahr zum Erfahrungsaustausch. Dabei erstatten sie auch Bericht über ihre Arbeit. In speziellen Situationen kann auch ein schriftlicher Bericht nötig sein.

(2. April 2007)